

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Postfach 12 03 15 · 10593 Berlin

Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
11018 Berlin

Per E-Mail: reinhard.wiesner@bmfsfj.de

15.12.2008

Bearbeitet von
Ursula Krickl/DStGB
Bianka Weber/DST
Jörg Freese/DLT

Telefon 030-77 307 244
Telefax 030-77 307 255

E-Mail:
Ursula.krickl@dstgb.de

Aktenzeichen

Referentenentwurf eines Bundesgesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes (Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchG)

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Wiesner,

die kommunalen Spitzenverbände bedanken sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o. g. Referentenentwurf. Wir werden auch im Rahmen der Erörterung am 17.12.2008 im BMFSFJ die Gelegenheit nutzen, die Schwerpunkte unserer Stellungnahme darzulegen.

Die Städte, Kreise und Gemeinden unterstützen grundsätzlich alle Maßnahmen, die dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Misshandlung und Vernachlässigung dienen. Gerade vor dem Hintergrund dramatischer Einzelfälle von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung haben die Kommunen in den vergangenen drei Jahren enorme Anstrengungen unternommen und mit konkreten Maßnahmen den Schutz von Kindern und Jugendlichen verstärkt. Aus kommunaler Sicht sind gerade die Effektivität neuer gesetzlicher Regelungen für einen wirksamen Kinderschutz wie auch die finanziellen Auswirkungen der Regelungen auf die kommunalen Haushalte zu thematisieren. Zu letzterem fehlen jegliche Aussagen im Referentenentwurf.

In der Kürze der uns zur Verfügung stehenden Zeit war es nicht möglich, eine umfassende Gremieneinbeziehung vorzunehmen, so dass wir uns im anschließenden parlamentarischen Verfahren weitere und ergänzende Anregungen vorbehalten. Dies vorausgeschickt nehmen wir zu den einzelnen Vorschlägen in Art. 1 und 2 des Referentenentwurfs wie folgt Stellung:

Art. 1 Gesetz über die Zusammenarbeit im Kinderschutz

Die in § 3 d.E. vorgesehene erweiterte Einbeziehung in den „Schutzauftrag“ und die Möglichkeit der Informationsweitergabe bei Kindeswohlgefährdung durch „Geheimnisträger“ und Berufsgruppen, die mit der Ausbildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen außerhalb von Diensten und Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe betraut sind, wird grundsätzlich positiv gesehen.

Unabdingbar ist Vernetzung und Kooperation mit anderen Institutionen und Fachdiensten, um einen gelingenden Kinderschutz auch über die Grenzen der Kinder- und Jugendhilfe hinaus zu erreichen.

Gerade im Bereich Schule und Ausbildung, insbesondere aber im Bereich der medizinischen Versorgung besteht bei den vor Ort Tätigen erhebliche Unsicherheit hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit über die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt ohne Zustimmung der Betroffenen bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung. Viele Ärzte haben sich in der Vergangenheit über möglicherweise bestehende Schranken hinweggesetzt, andere unterlassen diesen Schritt, da befürchtet wird, dass Eltern aus Angst vor Konsequenzen ihren Kindern erforderliche, medizinische Hilfe nicht zugänglich machen.

Art. 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

1. Änderung des § 8a SGB VIII

Die Neufassung des § 8a SGB VIII d.E. sieht vor, dass das Jugendamt im Rahmen der Gefährdungseinschätzung sich einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und in der Regel auch seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen hat. Den Jugendämtern wird dabei indirekt der Vorwurf von Defiziten in der Gefährdungseinschätzung unterstellt. Dem widersprechen wir nachdrücklich.

In der Praxis hat sich der in § 8a SGB VIII festgeschriebene Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bewährt und wird als ausreichend bewertet. In allen Jugendämtern existieren zwischenzeitlich umfangreiche verbindliche Standards zur Gefährdungseinschätzung. Vereinbarungen zwischen den örtlichen Trägern der Jugendhilfe und den Trägern der Einrichtungen wurden angeschlossen. Aus kommunaler Sicht ist es nicht sachgerecht, die Regelung des § 8a Abs. 2 zu verschärfen bzw. neu zu Konzeptionieren, bevor die Wirkungen der bereits abgeschlossenen Vereinbarungen realisiert und evaluiert werden konnten. Darüber hinaus würde die vorgeschlagene Änderung einen eklatanten Eingriff in die kommunale Personal- und Organisationseinheit der Kommune bedeuten, deren Kostenfolgen die Länder zu tragen hätten.

Aus kommunaler Sicht sind die bestehenden Regelungen für einen wirksamen Kinderschutz ausreichend und gibt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit entsprechend ihrer Situation vor Ort zu handeln.

Darüber hinaus bleibt die Gesetzesentwurfsbegründung die Antwort schuldig, was zu tun ist, wenn der Zutritt zur Wohnung verweigert wird. Ganz abgesehen, davon, wie viele Versuche eines Hausbesuches zu unternehmen sind.

Bei eindeutigen Hinweisen auf eine unmittelbare Gefährdung im häuslichen Bereich ist sicherlich ein Hausbesuch durchzuführen. Diese Entscheidung muss aber den Jugendämtern überlassen bleiben. Eine grundsätzliche gesetzliche Verpflichtung würde in den Ermessensspielraum der Kinder- und Jugendhilfe eingreifen.

Anstelle einer Änderung des gerade etablierten § 8 a sollte lieber eine gemeinsame Empfehlung von Ländern und kommunalen Spitzenverbänden ergehen, die den Kommunen eine gute Verwaltungspraxis nahe legt. Grundlage wäre die diesbezügliche Empfehlung des Deutschen Städtetages aus dem Jahr 2004, so dass sehr schnell noch vor Verabschiedung des Gesetzes eine Empfehlung bestehen könnte. Hierdurch würden keine bestehenden Vereinbarungen und Verfahren zerstört und auch keine unübersehbaren Folgen einer deutlichen Neuformulierung riskiert.

2. Änderung des § 86c SGB VIII

Die in § 86c Abs. 3 d.E. beabsichtigte Änderung greift die in § 65 Abs. 1 Nr. 3 genannte Erlaubnis auf, bei Zuständigkeitswechsel Daten zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos an den neu zuständigen örtlichen Träger weiterzuleiten auf und formuliert die Weitergabe als Gebot.

In der Praxis wird die Weitergabe der genannten Daten bereits auf der Grundlage von § 65 Abs. 1 Nr. 3 als verpflichtend angesehen. Darüber hinaus wird auch die Weitergabe von Daten gesetzlich vorgeschrieben, die das Wohl eines Kindes aus dem Zuständigkeitsbereich eines anderen Trägers betreffen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist es unabdingbar, ein Übergabegespräch auch telefonisch führen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Verena Göppert
Beigeordnete
des Deutschen Städtetages

Jörg Freese
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages

Uwe Lübking
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes